

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.2009

Geschäftszahl

2008/03/0021

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich die erstbeschwerdeführende Partei im vorliegenden Fall zu Recht gegen die vom Amtssachverständigen bei der Berechnung des WACC herangezogenen Wertes für das nichtdiversifizierbare Risiko (Beta) wendet. Weder aus den Akten des Verwaltungsverfahrens noch aus dem Bescheid lässt sich erkennen, dass bzw wie die konkrete Herleitung des spezifischen Betas näher geprüft worden wäre; auch die Methodik der Berechnung des Betas (vgl dazu etwa die Ausführungen in dem von der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ERG) veröffentlichten Dokument "Principles of Implementation and Best Practice for WACC calculation",

http://erg.ec.europa.eu/doc/publications/erg_07_05_pib_s_on_wacc.pdf) ist weder im Gutachten der Amtssachverständigen noch im Bescheid nachvollziehbar dargelegt. Der Hinweis, dass ein Beta von über 1 "auch" im Hinblick auf die Unsicherheit in Bezug auf zukünftig angewendete Technologien gerechtfertigt erscheine, kann die angesichts der im Verwaltungsverfahren konkret erhobenen Einwendungen der erstbeschwerdeführenden Partei erforderliche konkrete Auseinandersetzung mit den von der zweitbeschwerdeführenden Partei übermittelten Werten nicht ersetzen. Der Bescheid erweist sich daher im Hinblick auf den bei der Entgeltfestlegung für die Miete der Teilnehmeranschlussleitung herangezogenen WACC (hinsichtlich des dabei berücksichtigten Betas) als nicht ausreichend begründet.